

rot = Empfehlungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
durchgestrichen = alte Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze)

- ENTWURF -

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Kreisstadt Homberg (Efze)**

Aufgrund der §§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~15.11.2007~~ **07.05.2020** (GVBl. I, S. ~~757-318~~) **in Verbindung mit §§ 11, 12 II** und des ~~Gesetzes Hessischen über den Brandschutz- und Katastrophengesetz (HBKG), die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530)~~ **in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26),** zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~18.11.2009 (GVBl. I S. 423 ff)~~ **23.08.2018 (GVBl. S. 374)** hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am ~~28. Januar 2010~~ folgende

SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

**§1
GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

**§1 §2
ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Homberg (Efze)“

(2) Die Stadtteilfeuerwehren der Stadt führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles.

Allmuthshausen	(Stadtteil)
Berge	(Stadtteil)
Caßdorf	(Stadtteil)
Dickershausen	(Stadtteil)
Holzhausen	(Stadtteil)
Hombergshausen	(Stadtteil)
Hülsa	(Stadtteil)
Kernstadt	(Stadtteil)
Lembach	(Stadtteil)
Mardorf	(Stadtteil)
Mörshausen	(Stadtteil)

Mühlhausen	(Stadtteil)
Rodemann	(Stadtteil)
Roppershain	(Stadtteil)
Sondheim	(Stadtteil)
Welferode	(Stadtteil)
Wernswig	(Stadtteil)

(3) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

(4) ~~Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.~~

~~§ 2~~ § 3

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen **und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung** im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG ~~und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.~~
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

~~§ 3~~ § 4

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. ~~Alters- und Ehrenabteilung~~ **Ehren- und Altersabteilung**
3. ~~Jugendabteilung~~ **Jugendfeuerwehr**
4. ~~Kinderabteilung~~ **Kindergruppen**

§ 4 § 5

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die **durch die Kreisstadt Homberg (Efze) unentgeltliche zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung** ~~persönliche Ausrüstung~~ pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Kreisstadt Homberg (Efze) Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/~~der Stadtbrandinspektorin~~ oder dem Wehrführer/~~der Wehrführerin~~ unverzüglich anzuzeigen
- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

- b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
 - c. den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d. die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - I. wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 91s StGB,
 - II. wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93–101a StGB,
 - III. wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 St GB,
 - IV. wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145d StGB,
 - V. wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Kreisstadt Homberg (Efze) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

~~§ 5~~ § 6

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur ~~persönlich geeignete~~ Personen aufgenommen werden, die ihren ~~Wohnsitz~~ **Hauptwohnung** in der Kreisstadt Homberg (Efze) haben (~~Einwohner~~) oder **aufgrund** einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung ~~nachgehen~~ oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Kreisstadt Homberg (Efze) **und Aus- und Fortbildungen** zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen ~~Einwohner der Kreisstadt Homberg (Efze) sein~~ **bzw. mit Hauptwohnsitz gemeldet sein**. Sie müssen **persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten**, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, ~~und~~ das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (~~§ 10 Abs. 2 HBKG~~).
- (3) **Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.**
- ~~(3)~~(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/~~bei der Stadtbrandinspektorin~~ oder bei **dem** Wehrführer/~~bei der Wehrführerin~~ zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- ~~(4)~~(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~ nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit **oder die persönliche Eignung**, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes **oder eines polizeilichen Führungszeugnisses** verlangt werden.

- (5)(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~, oder durch den Wehrführer/~~die Wehrführerin~~ unter Überreichung der Satzung (und durch Handschlag). Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben **gegenüber jedermann, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich dies** ~~die sich~~ aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, sowie den Dienstanweisungen ergibt ~~zu verpflichten~~.
- (7) **Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur unregelmäßige Teilnahmen an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor beendet werden.**

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/~~der Stadtbrandinspektorin~~, seines Stellvertreters/~~seiner Stellvertreterin~~, des Wehrführers/~~der Wehrführerin~~, des stellvertretenden Wehrführers/~~der stellvertretenden Wehrführerin~~ sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/~~der Stadtbrandinspektorin~~ oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/~~der Stadtbrandinspektorin~~ oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) **Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.**
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken

mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

- (5) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

~~§ 6~~ § 8

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a. der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG **spätestens** mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b. dem Austritt,
- c. dem Ausschluss oder
- d. **der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung**

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/~~die Antragstellerin~~ einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~, **der Gemeindebrandinspektor** nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/~~der Stadtbrandinspektorin~~, oder dem Wehrführer/~~der Wehrführerin~~ erklärt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, **der mehrfache schriftliche Verweis (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.**

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor / Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

~~§ 8~~ § 9

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/~~eine Angehörige~~ der Einsatzabteilung seine/~~ihre~~ Dienstpflicht **bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung**, so kann der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm **gegenüber**
 - a) eine **mündliche** Ermahnung,

- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
- d) einen Befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung ~~kann auch unter Beteiligung des Wehrführers~~ ~~wird unter vier Augen ausgesprochen~~ ~~werden.~~ Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. ~~Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.~~

~~§ 9~~ § 10

~~ALTERS- UND EHRENABTEILUNG~~ EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die ~~Alters- und Ehrenabteilung~~ Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG ~~spätestens~~ mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder ~~oder vorübergehender~~ Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur ~~Alters- und Ehrenabteilung~~ Ehren- und Altersabteilung endet
- a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/~~der Stadtbrandinspektorin~~ oder dem Wehrführer/~~der Wehrführerin~~ erklärt werden muss,
 - b. durch Ausschluss (~~§ 6~~ § 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung ~~-und -aufklärung~~, sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der ~~Alters- und Ehrenabteilung~~ Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und ~~persönlich, geistig und~~ körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates ~~bzw. oder~~ in dessen Auftrag des Stadtbrandinspektors/~~die Stadtbrandinspektorin~~, mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des ~~65~~ 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend ~~§ 6~~ § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der ~~Alters- und Ehrenabteilung~~ Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 2 ~~3 und~~ 9 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. Buchst. a) finden entsprechende Anwendung.
- (4) ~~Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.~~

- (5) Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) kann auf Vorschlag des Wehrführer-ausschusses und nach der Anhörung des Ortsbeirates und der örtlichen Wehr Personen, die sich besondere Verdienste für die Feuerwehr und um den Brandschutz erworben und insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Amt ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnung verleihen:

Stadtbrandinspektor – **Ehren-Stadtbrandinspektor**
Wehrführer – **Ehren-Wehrführer**
Jugendwart – **Ehren-Jugendwart**
Kinderfeuerwehrwart – **Ehren-Kinderfeuerwehrwart**

- (6) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Die Kreisstadt Homberg (Efze) kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

~~§ 10~~ **§ 11**
JUGENDABTEILUNG
JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die ~~Jugendabteilung~~ **Jugendfeuerwehren** der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Efze) führen den Namen „Jugendfeuerwehr Homberg (Efze) “ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Homberg (Efze) ist **eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr** ~~der freiwillige Zusammenschluss von~~ für Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, **bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit.** Die Wahl der der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwarts erfolgt durch die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr zu bestätigen.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Efze) untersteht die Jugendfeuerwehr der ~~fachlichen Aufsicht und der Betreuung~~ durch den Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~, als Leiter/~~Leiterin~~ der Freiwilligen Feuerwehr (~~und durch den Wehrführer/die Wehrführerin~~), ~~der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr~~ **Jugendfeuerwehrwartes der Kreisstadt Homberg (Efze)** bedient. Der ~~Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr~~ **Jugendfeuerwehrwart der Kreisstadt Homberg (Efze)** muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche **persönliche**, fachliche und pädagogische Eignung (**§ 7 Abs. 6 FwOV**) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. **Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.**
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehren befassten Personen sollen ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.**

~~§ 11~~ **§ 12**
KINDERABTEILUNG
KINDERGRUPPEN

- (1) Die ~~Kinderabteilung~~ **Kindergruppen** der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Efze) führen den Namen „Kinderfeuerwehr Homberg (Efze)“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die ~~Kinderfeuerwehr~~ **Kindergruppe** Homberg (Efze) ist **eine Abteilung** der **Freiwilligen Feuerwehr** ~~freiwillige Zusammenschluss~~ von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. ~~10.~~ Lebensjahr. **Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.** Sie gestaltet ihre **Aktivitäten** ~~Leben~~ als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Efze) untersteht die ~~Kinderfeuerwehr~~ **Kindergruppe** der ~~fachlichen~~ **Aufsicht** durch ~~den~~ **Stadtbrandinspektor** ~~Aufsicht und der Betreuung durch den~~ ~~Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin~~ als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der ~~Kinderfeuerwehr~~ **Kindergruppe** bedient. Der Leiter/die ~~Leiterin~~ der ~~Kinderfeuerwehr~~ **Kindergruppe** muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche **persönliche**, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. ~~Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.~~ **Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.**
- (4) Die mit der Betreuung der Kindergruppen befassten Personen müssen **ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtliche tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.**

~~§ 12~~ **§ 13**
STADTBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER
STADTBRANDINSPEKTOR,
WEHRFÜHRER, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER
WEHRFÜHRER

- (1) Der Leiter/die ~~Leiterin~~ der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) ist der Stadtbrandinspektor/die ~~Stadtbrandinspektorin~~.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die ~~Stadtbrandinspektorin~~ wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) ~~auf die Dauer von fünf Jahren~~ gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) angehört, persönlich geeignet ist **und** die erforderliche Fachkenntnis mittels ~~den~~ **der erforderlichen geforderten** Lehrgängen (**§ 7 Abs. 1 FwOVO**) nachweisen kann. ~~und das 55. Lebensjahr bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG das 60. Lebensjahres noch nicht vollendet hat.~~ **Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Kreisstadt Homberg (Efze) haben.**

(5) Der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~ wird zum Ehrenbeamten/~~zur Ehrenbeamtin~~ auf Zeit der Kreisstadt Homberg (Efze) ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/~~die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen~~, **die Wehrführer/die Wehrführerinnen** und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) ~~Die~~ **Der** ~~beiden~~ Erste stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/~~Stadtbrandinspektorinnen~~, **haben** **hat** den Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~, bei Verhinderung ~~in der gewählten Reihenfolge (1. bzw. 2. Stellvertreter/Stellvertreterin)~~ zu vertreten.

Er/Sie ~~werden~~ **wird** von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) ~~auf die Dauer von fünf Jahren~~ gewählt. **Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend.** Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~ gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle/~~der~~ **des Ersten** stellvertretenden Stadtbrandinspektors/~~stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen~~, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle/~~der~~ die Wahl ~~der~~ **des Ersten** stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/~~stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen~~ stattfinden kann. ~~Die~~ **Der Erste** stellvertretenden Stadtbrandinspektor/~~stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen~~, ~~werden~~ **wird** zu **zum** Ehrenbeamten/~~Ehrenbeamtinnen~~ auf Zeit der Kreisstadt Homberg (Efze) ernannt.

(6a) **Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.**

(7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG **spätestens** mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~, **und** seine Stellvertreter/~~seine Stellvertreterinnen~~ durch den Magistrat zu verabschieden **und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu erfassen.**

(8) Die Wehrführer/~~Wehrführerinnen~~ führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/~~der Stadtbrandinspektorin~~. Der Wehrführer/~~die Wehrführerin~~ wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr ~~auf die Dauer von fünf Jahren~~ gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl

des Wehrführers/~~der Wehrführerin~~ erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 7).

- (9) Der Erste stellvertretende Wehrführer/~~die stellvertretende Wehrführerin~~ hat den Wehrführer/~~die Wehrführerin~~ im Verhinderungsfalle zu vertreten. **Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.** ~~Bei zwei gewählten Vertretern/Vertreterinnen erfolgt die Vertretung in der gewählten Reihenfolge (1. bzw. 2. Stellvertreter/Stellvertreterin). Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers/~~der stellvertretenden Wehrführerin~~ erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).~~
- (9a) **Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.**
- (10) Für den Wehrführer/~~die Wehrführerin~~ und die Stellvertreter/~~Stellvertreterin/nen~~ gilt **gelten** Abs. 5 Satz 1 **und Abs. 7** entsprechend.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/~~der Stadtbrandinspektorin~~, ~~den Stellvertretern/den Stellvertreterinnen~~, den Wehrführern/~~den Wehrführerinnen~~ und deren Stellvertretern/innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart/~~der Stadtjugendfeuerwehrwartin~~ **dem Jugendfeuerwehrwartes der Stadt sowie aus dem Leiter der Kindergruppe** besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze) zu koordinieren. **Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.**
- (2) Der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~ beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, **die nicht öffentlich stattfinden.** Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

~~§ 13 § 15~~ FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/~~der Wehrführerin~~ bzw. des Stadtbrandinspektors/~~der Stadtbrandinspektorin~~ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Homberg (Efze) ~~(je)~~ **jeweils** ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/~~der Wehrführerin~~ **als Vorsitzenden dem** stellvertretenden Wehrführer/~~der stellvertretenden Wehrführerin~~ **sowie aus** ~~oder den stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/~~

~~stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen sowie aus einem Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung~~ **der Ehren- und Altersabteilung** und einem ~~dem~~ **Vertreter/einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr** **wart des betreffenden Stadtteils und dem Leiter der Kindergruppe.**

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters/~~der Vertreterin~~ der ~~Alters- und Ehrenabteilung~~ der **Ehren- und Altersabteilung** und ~~des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr~~ erfolgt in der Jahreshauptversammlung. ~~auf die Dauer von fünf Jahren.~~ Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der ~~Alters- und Ehrenabteilung~~ **Ehren- und Altersabteilung** und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~ und seine ~~Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen~~ haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/~~der Stadtbrandinspektorin~~ findet jährlich eine gemeinsame ~~Hauptversammlung~~ **Jahreshauptversammlung** aller Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Homberg (Efze) statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin~~ einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/~~von der Stadtbrandinspektorin~~ einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) ~~§ 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.~~ **Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, elektronisch oder durch Veröffentlichung bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.**
- (4) **Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der**

Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung genannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

~~§ 15~~ § 17

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des ~~Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin~~ oder des Wehrführers/~~der Wehrführerin~~ findet jährlich eine (getrennte) ~~Hauptversammlung~~ Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Efze) statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom ~~Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin~~, oder vom Wehrführer/~~von der Wehrführerin~~ einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) ~~§16 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend~~ Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) ~~Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und — mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen — die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.~~
- (6) ~~Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.~~

~~§ 17~~ § 18

~~WAHLEN DES STADTBRANDINSPEKTORS/DER STADTBRANDINSPEKTORIN, DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTOREN/DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORINNEN, DES WEHRFÜHRERS/DER WEHRFÜHRERIN, DEREN STELLVERTRETER/DER STELLVERTRETERIN, DES LEITERS/DER LEITERIN DER JUGENFEUERWEHR UND DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES~~ **WAHLEN**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch die Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, und seine Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- ~~(2)~~(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich **oder elektronisch** zu verständigen. **Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen.** Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt ~~§ 15~~ **16** Abs. ~~5~~ **4** Satz 3 und 4 entsprechend.
- ~~(3)~~(4) Der Stadtbrandinspektor/~~die Stadtbrandinspektorin, der 1. Stellvertreter/die 1. Stellvertreterin, der 2. Stellvertreter/die 2. Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die 1. stellvertretenden Wehrführer/die 1. stellvertretenden Wehrführerinnen, die 2. stellvertretenden Wehrführer/die 2. stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr~~, **sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Kreisstadt Homberg (Efze) bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile** werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. **Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.**

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4)(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3-4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5)(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 6 S.2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

~~§ 18~~ § 19

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen nach Maßgabe des Haushaltes.

~~§ 19~~ § 20

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft _____

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

_____ den, _____
(Ort) (Datum)

(Bürgermeister)